

Veröffentlicht in

## GRC aktuell

Heft 4 / 2021

*Romeike, F. / Gleißner, W. (2021):*

„Toolbox Implikation des StaRUG: Risikomanagement-Software führt zu Haftungsrisiken“,

S. 126 – 130

Mit freundlicher Genehmigung der  
Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien

[www.lindeverlag.at/avr](http://www.lindeverlag.at/avr)

# Toolbox

## Implikation des StaRUG: Risikomanagement-Software führt zu Haftungsrisiken

Frank Romeike / Werner Gleißner



**Dipl.-Kfm. Frank Romeike, M.A.** ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der RiskNET GmbH. Zuvor war er Chief Risk Officer bei IBM und hat dort das internationale Risk-/Opportunity-Management-System der IBM mit aufgebaut.



**Prof. Dr. Werner Gleißner** ist Vorstand der FutureValue Group AG und Honorarprofessor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Risikomanagement, an der TU Dresden.

Ein Blick in die Praxis zeigt, dass die Abfrage von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe bei der dezentralen Risikoerfassung systematisch zu Fehleinschätzungen führt. Die Menschen neigen dann nämlich dazu, die Wahrscheinlichkeit anzugeben, dass das Risiko überhaupt eintritt und kombinieren diese mit der Schadenshöhe, die in einem als realistisch angesehenen „Worst Case“ eintritt – jedoch ist eine solche „Worst-Case-Wahrscheinlichkeit“ natürlich viel niedriger als die eigentliche Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Abfrage von Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit provoziert zu Fehlannahmen, psychologischen Verzerrungen und einer systematischen Überschätzung von Risiken.<sup>1</sup>

### 1. Problemfelder beim Einsatz von Risikomanagementsoftware

Viele Unternehmen unterstützen ihr Risikomanagement durch eine Softwarelösung, die insbesondere bei der Erfassung, Speicherung und Aufbereitung von Risikoinformationen hilft.<sup>2</sup> Oft werden Risiken durch Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit beschrieben. In einer Vielzahl von Veröffentlichungen wurde schon darauf hingewiesen, dass eine sachgerechte Beschreibung von Risiken so nicht möglich ist.<sup>3</sup> Viele Risiken, wie beispielsweise Nachfrageschwankungen, Wechselkursschwankungen oder Rohstoffpreise lassen sich nicht sinnvoll mit einer solchen Binomialverteilung (bzw. *Bernoulliverteilung*<sup>4</sup>) beschreiben – man benötigt hier beispielsweise eine Normalverteilung oder eine *Weibullverteilung*. Und selbst bei sogenannten „ereignisorientierten Risiken“<sup>5</sup> ist in der Regel die Auswirkung unsicher, so dass

man hier keine sichere Schadenshöhe angeben darf. Hier wäre beispielsweise eine *Compoundverteilung* ein sinnvoller Weg. Sachgerecht wäre hier beispielsweise die Beschreibung der Schadenshöhe etwa durch einen Mindestwert, einen wahrscheinlichsten Wert und einen Maximalwert. Risiken sind hinsichtlich ihrer Bewertung vielfältig und sollten daher mit Hilfe geeigneter statistischer Verteilungsfunktionen bewertet werden. Die Annahme, dass alle Risiken einer *Bernoulliverteilung* unterliegen, basiert auf einem unseriösen Umgang mit Unsicherheit.

Die Abfrage von Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit provoziert zu Fehlannahmen, psychologischen Verzerrungen und einer systematischen Überschätzung von Risiken.<sup>6</sup> Auf das damit einhergehende haftungsrechtliche Problem wird nachfolgend eingegangen.

Ergänzend sei lediglich darauf hingewiesen, dass alleine mit einer Risikoanalyse und Erstellung eines Risikoinventars die gesetzlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement nicht erfüllbar sind.<sup>7</sup> Schon mit dem im Jahr 1998 in Deutschland in Kraft getretenen Kontroll- und Transparenzgesetz (KonTraG) wurde gefordert, dass die Unternehmensführung in der Lage sein muss, mögliche „bestandsgefährdende Entwicklungen“ früh zu erkennen. Auch in Österreich – sowie in vielen weiteren Ländern – ergibt sich aus dem Zusammenwirken von mehre-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu vertiefend Romeike, Systematic Risk Blindness, in Risk Management Review (Gen Re) 2021, 1 ff; Kahneman/Slovic/Tversky, Judgment Under Uncertainty: Heuristics and Biases, 1982; Kahneman, Thinking, Fast and Slow (2011) und aktuell Kahneman/Sibony/Sunstein, Noise: A Flaw in Human Judgment (2021).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Gleißner/Romeike, Anforderungen an die Softwareunterstützung für das Risikomanagement, in ZFCM – Zeitschrift für Controlling & Management, 2/2005, 154 ff.

<sup>3</sup> Siehe dazu Gleißner/Romeike, Die größte anzunehmende Dummheit im Risikomanagement: Berechnung der Summe von Schadenserwartungswerten als Maß für den Gesamtrisikoumfang, in Risk, Compliance & Audit, 1/2011, 21 ff. Vgl. hierzu vertiefend und aktuell Romeike/Stallinger, Stochastische Szenariosimulation in der Unternehmenspraxis – Risikomodellierung, Fallstudien, Umsetzung 2021, 65 ff.

<sup>4</sup> Ein Sonderfall der Binomialverteilung ist die „Bernoulli-Verteilung“ bzw. „Boolsche-Verteilung“. Dabei wird lediglich ein einzelnes Experiment mit nur zwei möglichen Ergebnissen durchgeführt, die als 1 (für „Misserfolg“) und 0 (für „Erfolg“) kodiert werden kann. Im Risikomanagement entspricht ein Misserfolg dem Eintreten eines Ereignisses.

<sup>5</sup> Siehe Füsser/Gleißner/Meier, Risikomanagement (KonTraG) – Erfahrungen aus der Praxis, in Der Betrieb, 15/1999, 753 ff.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu vertiefend Romeike, Systematic Risk Blindness, 1 ff; Kahneman/Slovic/Tversky, Judgment Under Uncertainty; Kahneman, Thinking, Fast and Slow und aktuell Kahneman/Sibony/Sunstein, Noise: A Flaw in Human Judgment.

<sup>7</sup> Gleißner, Risikomanagement, KonTraG und IDW PS 340, in WPg – Die Wirtschaftsprüfung, 3/2017, 158 ff und Risikomanagement 20 Jahre nach KonTraG: Auf dem Weg zum entscheidungsorientierten Risikomanagement, in Der Betrieb, 46/2018, 2769 ff; Angermüller/Berger/Blum et al. (2020) Gemeinsame Stellungnahme zum IDW EPS 340, <https://www.idw.de/blob/121892/0749c64f54f80bdee6c7f29d837a3f93/download-idweps340nf-gem-stn-hochschullehrer-rm-data.pdf> (Stand 21.1.2020, Zugriff zuletzt am 20.12.2021) sowie Gleißner/Romeike, StaRUG und FISG: Implikationen für Risikomanagement und Aufsichtsrat, in Der Aufsichtsrat, 01/2022, 2 ff.

ren Gesetzen die Verpflichtung der Unternehmen, ein systematisches und unternehmensweites Risikomanagement einzuführen.

Dabei bilden die grundlegenden Aussagen der §§ 81 und 82 des Aktiengesetzes (AktG) sowie der §§ 22 und 28 des GmbH-Gesetzes (GmbHG) die Basis für die Berichterstattung der Geschäftsführung an die Kontrollgremien im Hinblick auf die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Unternehmens und unterstützen die Einführung eines Risikomanagement-Systems. Auch gemäß § 243 Unternehmensgesetzbuch (UGB) ist die Lage des Unternehmens realitätsgenau darzustellen sowie sind „die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben.“

Die Pflicht, relevante Risiken für die Organisation oder deren Mitarbeiter – unter Umständen auch gegenüber Dritten – zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern, basiert auf einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch international Anerkennung findet: So gehört es zur Pflicht eines gewissenhaften, beziehungsweise ordentlichen Kaufmanns, Geschäftsführers, Vorstandes, Aufsichtsrates, Board-Mitglieds etc zumutbare und mögliche Maßnahmen im eigenen Pflichtenkreis zu ergreifen, die ermöglichen, Schäden von Organisation und Mitarbeitern abzuhalten.

## 2. Erkennen bestandsgefährdender Entwicklungen

Im Kern drehen sich die gesetzlichen Regelungen in Deutschland, Österreich und in vielen weiteren Ländern um das frühzeitige Erkennen bestandsgefährdender Entwicklungen.

Solche bestandsgefährdenden Entwicklungen sind jedoch in der Regel keine bestandsgefährdenden Einzelrisiken. Bestandsgefährdende Entwicklungen ergeben sich fast immer aus Kombinationseffekten von Einzelrisiken, weshalb diese durch Risikoaggregation auszuwerten sind. Eine Aggregation von Risiken mit Bezug auf die Unternehmensplanung ist in der Praxis nur mit einer stochastischen Simulation (*Monte-Carlo-Simulation*) realisierbar. Die Verpflichtung zu einer Risikoanalyse und Risikoaggregation ergibt sich seit dem am 1. 1. 2021 in Kraft getretenen StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz) auch für alle mittelständischen GmbHs und GmbH & Co KGs in Deutschland. Das Gesetz basiert gleichzeitig auf einer Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie<sup>8</sup> in Deutschland.

Den Kern des künftigen Restrukturierungsverfahrens bildet der sog Restrukturierungsplan,

der im Grundsatz einem Insolvenzplan ähnelt, der auf die Vermeidung der Insolvenz gerichtet sein muss. Nachfolgend sind einige wesentliche Elemente der EU-Restrukturierungsrichtlinie zusammengefasst:

1. Schaffung eines Zugangs zu Frühwarnsystemen für Unternehmen, die Umstände erkennen lassen, die zu einer wahrscheinlichen Insolvenz führen,
2. Verfahren zur Vorbereitung des Restrukturierungsplans einschließlich Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen (Moratorium),
3. Neuausrichtung der Geschäftsleiterpflichten im Stadium wahrscheinlicher Insolvenz,
4. Möglichkeit der Entschuldung insolventer Unternehmer mit einer Höchstfrist von drei Jahren,
5. Regelungen zur Professionalisierung der mit Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren befassten Justiz- und Verwaltungsbehörden und
6. Regelungen zum Berufsrecht der in Insolvenz-, Restrukturierungs- und Entschuldungsverfahren bestellten Verwalter.

Mit 17. 7. 2021 ist in Österreich die Restrukturierungsordnung (ReO), durch die die EU-Restrukturierungsrichtlinie umgesetzt wird, in Kraft getreten.

Auch im StaRUG fordert der Gesetzgeber, dass mögliche bestandsgefährdende Entwicklungen aufzuzeigen sind. Es ist hier auch zu beachten, dass bestandsgefährdende Entwicklungen in der Regel das Resultat einer (drohenden) Illiquidität sind, was impliziert, dass die Auswirkungen von Risiken auf die Liquiditätsslage sowie auf Ratingkennzahlen und Covenants, die Kreditkündigungen auslösen können, zu beachten sind.<sup>9</sup>

Risikomanagementsoftware, die eine derartige Risikoaggregation mit Bezug auf die Unternehmensplanung nicht durchführt, erfüllt die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen nicht.<sup>10</sup>

Aber der Einsatz üblicher Risikomanagementsoftwaresystem ohne die Möglichkeit einer Aggregation mit Bezug auf die Unternehmensplanung – eine Aggregation von Risiko auf Risiko alleine reicht nicht aus – ist nicht einmal das einzige Problem, das durch den Einsatz von

<sup>9</sup> Siehe dazu *Gleißner/Lienhardt/Kühne*, Neue gesetzliche Anforderungen an das Krisen- und Risikofrüherkennungssystem: Implikationen des StaRUG, in *Zeitschrift für Risikomanagement*, 2/2021, 32 ff und *Nickert/Nickert*, Früherkennungssystem als Instrument zur Krisenfrüherkennung nach dem StaRUG, in *GmbHHR*, 08/2021, 401 ff.

<sup>10</sup> Siehe dazu zB *Angermüller et al*, 2020; *Gleißner*, Risikomanagement, *KonTraG* und *IDW PS 340* und die vertiefenden Erläuterungen bei *Romeike/Hager*, Erfolgsfaktor Risiko-Management 4.0: Methoden, Beispiele, Checklisten. *Praxishandbuch für Industrie und Handel*<sup>4</sup> (2020); *Gleißner*, *Risikomanagement, KonTraG* und *IDW PS 340*; *Vanini/Rieg*, *Risikomanagement: Grundlagen – Instrumente – Unternehmenspraxis*<sup>2</sup> (2021).

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Risikomanagementsoftware entsteht. So werden durch den Einsatz traditioneller Risikodokumentationslösungen – ohne Methodenunterstützung beispielsweise zur Risikoaggregation – die gesetzlichen Anforderungen an wirksame Risikomanagementsysteme nicht erfüllt. Und leider gilt dies für eine Mehrzahl der am Markt angebotenen Softwarelösungen zur Unterstützung des Risikomanagementprozesses.

### 3. Persönliche Haftungsrisiken resultierend aus ungeeigneten Softwarelösungen

Ein noch größeres Problem besteht seit Inkrafttreten des StaRUG darin, dass die Anwendung einer solchen Software persönliche Haftungsrisiken für die Geschäftsleiter, Vorstände und Geschäftsführer auslösen können. Dies ergibt sich auch aus den Sorgfaltspflichten, die in § 1 StaRUG erläutert werden. Neben der Früherkennung möglicher bestandsgefährdender Entwicklungen, auch aus Kombinationseffekten von Einzelrisiken, enthält die gesetzliche Regelung nämlich zwei weitere wesentliche Anforderungen: Einerseits wird gefordert bei einer erkannten relevanten Bestandsgefährdung „geeignete Gegenmaßnahmen“ zu initiieren; bis hin zu einem Restrukturierungsplan. Zudem wird gefordert, dass das Überwachungsorgan, also beispielsweise der Aufsichtsrat, in diesem Fall zu informieren ist.

Zu beachten ist ergänzend, dass die Entscheidung über die Durchführung solcher „geeigneter Gegenmaßnahmen“ als eine „unternehmerische Entscheidung“ im Sinne des § 93 AktG zu interpretieren ist, was eine Entscheidungsvorlage mit transparenter Darstellung der Wirkung der Maßnahmen auf den Risikoumfang erfordert.<sup>11</sup>

Nach § 14 StaRUG ist die Wirksamkeit der Maßnahmen, auch aus Perspektive der Gläubiger, im Hinblick auf die Verbesserung der Bestandssicherheit des Unternehmens zu belegen. Um den „Grad der Bestandsgefährdung“ zu messen, werden geeignete Kennzahlen benötigt, wie die Insolvenz- oder Gefährdungswahrscheinlichkeit, und einen Schwellenwert, ab dem die Gegenmaßnahmen initiiert werden. Von einer kritischen Gefährdung ist spätestens dann auszugehen, wenn die Insolvenzwahrscheinlichkeit ein Niveau erreicht, bei dem die Finanzierung nicht mehr gewährleistet ist (also nicht einmal mehr ein B-Rating erreicht werden kann).<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Siehe dazu RMA, 2019 und *Gleißner*, Unternehmerische Entscheidungen – Haftungsrisiken vermeiden (§ 93 AktG, Business Judgement Rule), in *Controllern Magazin*, 1/2021, 16 ff.

<sup>12</sup> Siehe dazu *Gleißner/Kamarás*, Risikoaggregation, Insolvenzrisiko und Unternehmenswert: ein Fallbeispiel mit dem FutureValue-Risikosimulator, in *ZfRM – Zeitschrift für Risikomanagement*, 4/2021, 97 ff mit einem Fallbeispiel zur Risikoaggregation mit der kostenlosen Software „FVG-Risikosimulator“.

Was haben diese Überlegungen nun mit persönlichen Haftungsrisiken infolge der Anwendung von Risikomanagement-Software zu tun? Das ist leicht ableitbar. Nach § 1 StaRUG muss die Geschäftsleitung eines Unternehmens „geeignete Gegenmaßnahmen“ initiieren, wenn sich aus den bekannten – in der Risikomanagementsoftware erfassten – Risiken ein kritischer „Grad der Bestandsgefährdung“ ableiten lässt. Geschieht dies nicht, ist eine Sorgfaltspflichtverletzung festzuhalten – und möglicherweise sind sogar persönliche Schadensersatzansprüche zu befürchten (siehe dazu auch § 43 sowie § 93 GmbH-Gesetz).

Und genau hier zeigen sich zwei Probleme, die bei der Betrachtung der Risikoinventare in Risikomanagementsoftware-Systemen immer wieder auftreten:

1. Die Geschäftsleitung ist überhaupt nicht in der Lage mit Bezug auf das Risikodeckungspotenzial (und damit die Unternehmensplanung) aus den Risiken der Software abzuleiten, wie hoch der „Grad der Bestandsgefährdung“ überhaupt ist. Die Geschäftsleitung ist weitestgehend im „Blindflug“ unterwegs<sup>13</sup> und verfügt über keine ausreichenden Informationen über den „Gesundheitszustand“ des Unternehmens.
2. Bei einer kritischen Prüfung wird man meist feststellen, dass durch die in der Software erfassten Risiken ein „kritischer Grad der Bestandsgefährdung“ längst erreicht ist, und damit eigentlich Gegenmaßnahmen erforderlich sind – die Gegenmaßnahmen und die Informationen der Überwachungsorgane aber nicht erfolgt ist.

Warum lässt sich bei einer sachgerechten Auswertung der Risikodaten fast regelmäßig ein kritischer Grad der Bestandsgefährdung feststellen? Dies liegt genau an dem oben erwähnten Problem, dass durch die Abfrage von Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit und den genannten „Denkfehler“ systematisch viel zu hohe Risiken eingegeben werden. Rechnet man die Implikationen des Risikoinventars einer Risikomanagementsoftware aus, stellt man regelmäßig fest, dass allein der Erwartungswert der Risiken die geplanten Gewinne überschreitet, und damit eigentlich dauerhaft Verluste vorhergesagt werden, und insgesamt Auswirkungen der Risiken aufgezeigt werden können, die zweifelsfrei als „bestandsgefährdende Entwicklungen“ interpretiert werden müssen – und eigentlich die gesetzlich geforderten Gegenmaßnahmen initiieren müssen.

### 4. Verzerrte Aussage über die Gesamtrisikoposition

Diese Überschätzung der Risikoposition tritt interessanterweise auf, obwohl in der Regel umge-

<sup>13</sup> Vgl vertiefend *Romeike*, Systematic Risk Blindness, 1 ff.

kehrt wesentliche Risiken gar nicht betrachtet werden (beispielsweise fehlen oft die immer als Risiken aufzufassenden unsicheren Planungsprämissen und speziell auch volkswirtschaftliche Risiken sowie strategische Risiken).<sup>14</sup>

Die gravierenden methodischen Schwächen bei der Erfassung von Risiken üblicher Risikomanagementsoftware, bei der primär Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken erfasst werden, führen zu einer völlig verzerrten Aussage über die Gesamtrisikoposition. Dies fällt in der Regel nur nicht auf, weil die eigentlich zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erforderliche Risikoaggregation nicht durchgeführt wird.

Bei einer Aggregation der Risiken mittels stochastischer Simulation wird unter Bezugnahme auf die Unternehmensplanung eine große repräsentative Anzahl risikobedingt möglicher Zukunftsszenarien analysiert. Nur so lässt sich bestimmen, mit welcher Wahrscheinlichkeit durch Kombinationseffekte von Risiken „bestandsgefährdende Entwicklungen“ auftreten. Führt man nun eine schon in wenigen Stunden leicht durchführbare Beurteilung des Grads der Bestandsgefährdung unter Berücksichtigung der in der Risikomanagementsoftware vorhandenen Risiken durch, stellt man praktisch immer fest: das Unternehmen weist eine signifikante Bestandsgefährdung auf, und die Geschäftsleitung hätte längst die seit Anfang 2021 erforderlichen „geeigneten Gegenmaßnahmen“ ergreifen müssen. Manchmal ist diese Einschätzung richtig.

Oft erkennt man bei einer derartigen quantitativen Analyse der Daten, die in der Risikomanagementsoftware über Risiken gespeichert sind, aber einfach, dass die in der Software enthaltenen Risikoinformationen schlicht unsinnig sind. Die Risikoanalyse ist dabei nicht nur nutzlos, also irrelevant für Entscheidungen, sondern wie erläutert, sogar gefährlich: Man kann nämlich mit den vorhandenen Daten leicht beweisen, dass die Geschäftsleitung bei diesem Informationsstand im Sinne § 1 StaRUG „geeignete Gegenmaßnahmen“ hätte ergreifen müssen.

## 5. Fazit und Implikationen

Eine reine Risikodokumentation in einer Softwarelösung, basierend auf Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit, ist also nicht nur nutzlos. Sie unterstützt Unternehmen nicht dabei, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die zentrale gesetzliche Anforderung besteht darin, mögliche bestandsgefährdende Entwick-

lungen, auch aus Kombinationseffekten von Einzelrisiken, früh erkennen zu können (siehe § 1 StaRUG, der diese gesetzliche Verpflichtung auch auf die GmbHs ausgeweitet hat).

Noch schlimmer ist, dass man genau mit den in der Risikomanagementsoftware enthaltenen Daten leicht beweisen kann, dass die Geschäftsleitung eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hat. Die in der Regel stark verzerrten Risikodaten würden – sachgerecht ausgewertet – nämlich leicht anzeigen, dass ein kritischer Grad der Bestandsgefährdung vorliegt, der zu „geeigneten Gegenmaßnahme“ hätte führen müssen. Unternimmt die Geschäftsleitung nichts, sind die Sorgfaltspflichten nach § 1 StaRUG verletzt. Im Ergebnis empfiehlt es sich, eine sachgerechte Quantifizierung der wesentlichen Risiken vorzunehmen und diese zu aggregieren, um mögliche bestandsgefährdende Entwicklungen aufzudecken.

Will man das nicht – wofür es ökonomisch und rechtlich eigentlich keine Gründe gibt – bleibt nur ein Plan B: Die Risikoerfassung in der Software abzuschalten, da man damit zumindest das „Beweismaterial“ für die Sorgfaltspflichtverletzung beseitigt.

## Auf den Punkt gebracht

In der Unternehmenspraxis werden nicht selten methodisch unzureichend Risiken mit Hilfe einer Eintrittswahrscheinlichkeit und eines Schadensmaßes bewertet. Hierbei wird unterstellt, dass alle Risiken sinnvollerweise mit Hilfe einer statistischen *Bernoulli-Verteilung* adäquat beschrieben werden können. Bei der Bewertung potenzieller Schadensszenarien wird häufig nur ein einziges Szenario, nämlich der „Worst-Case“, unterstellt.

Zentrale gesetzliche Anforderungen – ua aus der EU-Restrukturierungsrichtlinie, aber auch allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die auch international Anerkennung finden – bestehen darin, mögliche bestandsgefährdende Entwicklungen, auch aus Kombinationseffekten von Einzelrisiken, früh erkennen zu können.

Für die Geschäftsleitung gravierend ist vor allem, dass in der Praxis häufig mit den in der Risikomanagementsoftware enthaltenen Daten leicht bewiesen werden kann, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen wurde. Die in der Regel stark verzerrten Risikodaten würden – sachgerecht ausgewertet – nämlich leicht anzeigen, dass ein kritischer Grad der Bestandsgefährdung vorliegt, der zu „geeigneten Gegenmaßnahmen“ hätte führen müssen. Unternimmt die Geschäftsleitung nichts, sind die Sorgfaltspflichten nach (ua nach § 1 StaRUG) verletzt.

<sup>14</sup> Man kann sehr leicht beweisen, dass das Risikomanagement den gesetzlichen Anforderungen meist nicht genügt – auch wenn Abschlussprüfer einen Prüfungsvermerk erteilen, weil die Abschlussprüfer eben bei weitem nicht alle gesetzlichen Anforderungen prüfen, siehe *Gleißner*, Wie beweist man, dass das Risikomanagement den Anforderungen der §§ 91 und 93 AktG nicht genügt (obwohl bestätigende Prüfberichte der Abschlussprüfer existieren)? In RWZ, 7-8/2020, 273 ff.

## Weiterführende Literatur

- ▶ *Angermüller/Berger/Blum et al* (2020) Gemeinsame Stellungnahme zum IDW EPS 340, <https://www.idw.de/blob/121892/0749c64f54f80bdee6c7f29d837a3f93/down-idweps340nf-gem-stn-hochschullehrer-rm-data.pdf> (Stand 21. 1. 2020, Zugriff zuletzt am 20. 12. 2021).
- ▶ *Berger/Gleißner/Kamarás/Wolfrum*, Unternehmensschutz in der Corona-Krise – Welcher Härtegrad der Maßnahmen ist jetzt nötig, um das Unternehmen gegen die Folgen der Corona-Krise in den nächsten 2-3 Jahren zu sichern? in *Controller Magazin*, 3/2020, 100 f.
- ▶ *Füser/Gleißner/Meier*, Risikomanagement (KonTraG) – Erfahrungen aus der Praxis, in *Der Betrieb*, 15/1999, 753 ff.
- ▶ *Gleißner*, Risikomanagement, KonTraG und IDW PS 340, in *WPg – Die Wirtschaftsprüfung*, 3/2017, 158 ff.
- ▶ *Gleißner*, Risikomanagement 20 Jahre nach KonTraG: Auf dem Weg zum entscheidungsorientierten Risikomanagement, in *Der Betrieb*, 46/2018, 2769 ff.
- ▶ *Gleißner*, Cost of capital and probability of default in value-based risk management, in *Management Research Review*, 11/2019, 1243 ff.
- ▶ *Gleißner*, Wie beweist man, dass das Risikomanagement den Anforderungen der §§ 91 und 93 AktG nicht genügt (obwohl bestätigende Prüfberichte der Abschlussprüfer existieren)? In *RWZ*, 7-8/2020, 273 ff.
- ▶ *Gleißner*, Unternehmerische Entscheidungen – Haftungsrisiken vermeiden (§ 93 AktG, Business Judgement Rule), in *Controller Magazin*, 1/2021, 16 ff.
- ▶ *Gleißner/Kamarás*, Volkswirtschaftliche Risiken und deren betriebswirtschaftliche Konsequenzen (Teil 1), in *Der Betrieb*, 33/2020, 1689 ff.
- ▶ *Gleißner/Kamarás*, Risikoaggregation, Insolvenzzisiko und Unternehmenswert: ein Fallbeispiel mit dem FutureValue-Risikosimulator, in *ZfRM – Zeitschrift für Risikomanagement*, 4/2021, 97 ff.
- ▶ *Gleißner/Lienhard/Kühne*, Neue gesetzliche Anforderungen an das Krisen- und Risiko-früherkennungssystem: Implikationen des StaRUG, in *Zeitschrift für Risikomanagement*, 2/2021, 32 ff.
- ▶ *Gleißner/Romeike*, Anforderungen an die Softwareunterstützung für das Risikomanagement, in *ZfCM – Zeitschrift für Controlling & Management*, 2/2005, 154 ff.
- ▶ *Gleißner/Romeike*, Die größte anzunehmende Dummheit im Risikomanagement: Berechnung der Summe von Schadens erwartungswerten als Maß für den Gesamtrisikoumfang, in *Risk, Compliance & Audit*, 1/2011, 21 ff.
- ▶ *Gleißner/Romeike*, Entscheidungsorientiertes Risikomanagement nach DIIR RS Nr. 2, in *Der Aufsichtsrat*, 4/2020, 55 ff.
- ▶ *Gleißner/Romeike*, StaRUG und FISG: Implikationen für Risikomanagement und Aufsichtsrat, in *Der Aufsichtsrat*, 01/2022, 2 ff.
- ▶ *Kahneman*, *Thinking, Fast and Slow* (2011).
- ▶ *Kahneman/Slovic/Tversky*, *Judgment Under Uncertainty: Heuristics and Biases* (1982).
- ▶ *Kahneman/Sibony/Sunstein*, *Noise: A Flaw in Human Judgment* (2021).
- ▶ *Nickert/Nickert*, Früherkennungssystem als Instrument zur Krisenfrüherkennung nach dem StaRUG, in *GmbHR*, 08/2021, 401 ff.
- ▶ *Risk Management Association e. V. (RMA)*, *Managemententscheidungen unter Risiko. Haftung – Recht – Business Judgement Rule, ESV* (2019).
- ▶ *Romeike*, Systematic Risk Blindness, in *Risk Management Review (Gen Re)* 2021, 1 ff.
- ▶ *Romeike/Hager*, Erfolgsfaktor Risiko-Management 4.0: Methoden, Beispiele, Checklisten. Praxishandbuch für Industrie und Handel<sup>4</sup> (2020).
- ▶ *Romeike/Stallinger*, Stochastische Szenariosimulation in der Unternehmenspraxis – Risikomodellierung, Fallstudien, Umsetzung (2021).
- ▶ *Vanini/Rieg*, *Risikomanagement: Grundlagen – Instrumente – Unternehmenspraxis*<sup>2</sup> (2021).